

Änderung zur Geschäftsordnung des Beirates für Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree - Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II -

Präambel

Der Beirat berät und unterstützt die besondere Einrichtung gemäß § 6a SGB II



bei der Umsetzung der sich aus dem SGB II ergebenden Aufgaben.

Die Mitglieder des Beirates sollen dabei ihre praktischen Erfahrungen und ihre fachliche Kompetenz auf den Gebieten der Kommunalpolitik und der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft sowie auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der Interessenwahrnehmung für durch Arbeitslosigkeit betroffene Bürger einbringen und insoweit mitbewirken, dass die Verwaltungsentscheidungen in ihrer Zielsetzung und Wirkungsweise darauf orientiert sind, einen möglichst hohen Beschäftigungsstand zu erreichen, die Beschäftigungsstruktur ständig zu verbessern, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen.

Der Beirat wirkt darauf hin, dass die Akteure des regionalen Arbeitsmarktes ihrer gesellschaftspolitischen und sozialen Gesamtverantwortung gerecht werden, die Rechte der arbeitssuchenden Bürger gewahrt werden und insbesondere dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Eingliederung behinderter Bürger die gebührende Beachtung geschenkt wird.

Die Beiratsmitglieder werden in diesem Sinne Anregungen und Vorschläge in das Gremium hineinbringen und die Zielsetzung der regionalen Beschäftigungsförderung in ihrem beruflichen und gesellschaftlichen Wirkungsbereich vermitteln.

§ 1 Aufgaben

Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Eingliederungsmaßnahmen.

Der Beirat fördert den politischen Dialog und die übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene.

Der Beirat stellt die Rückkoppelung in die einzelnen Institutionen sowie die Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen sicher.

§ 2 Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für regionale Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree - Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II“.

§ 3 Zusammensetzung, Berufung

- (1) Der zugelassene kommunale Träger beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen.
- (2) Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.
- (3) Der Beirat umfasst 17 Mitglieder. Die Sitze werden entsprechend § 18 des SGB II unter gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten aus den nachfolgend genannten Wirkungsbereichen besetzt.
Jeweils 1 Sitz entfällt:
 - a) aus dem industriellen Bereich auf einen Vertreter der Geschäftsleitung eines großen, kreisansässigen Industrieunternehmens;
 - b) auf einen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
 - c) auf einen Vertreter des Verbandes der Arbeitgeber;
 - d) aus dem Bereich der Landwirtschaft auf einen vom Kreisbauernverband zu benennenden Vertreter;
 - e) auf einen Vertreter der Kreishandwerkerschaft;
 - f) auf einen Vertreter der Industrie- und Handelskammer;
 - g) auf einen Vertreter der Handwerkskammer;
 - h) aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege auf einen Vertreter der Kleinen Liga sowie
 - i) auf einen Vertreter des Arbeitslosenverbandes;
 - j) auf zwei Vertreter der kreisangehörigen Kommunen;
 - k) aus dem Bereich des überörtlichen, kommunalen Wirkungskreises auf den für die Grundsicherung zuständigen Leiter;
 - l) die Vertretungskörperschaft des Grundsicherungsträgers entsendet 5 Kreistagsabgeordnete in den Beirat.

§ 4 Vorsitzender

Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der besonderen Einrichtung gemäß § 6a SGB II.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der Geschäfte des Beirates bedient sich der Vorsitzende einer Geschäftsstelle, die in der besonderen Einrichtung gebildet wird.

- (2) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Beirats im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Beirates vor und unterstützt den Vorsitzenden bei der Umsetzung der Empfehlungen des Beirats.

§ 6 Einladung zur Sitzung, Tagesordnung

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, Vorschläge einzubringen sowie Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die nächste Sitzung sind spätestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Der Geschäftsbereichsleiter Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Geschäftsbereichsleiter Regionaler Arbeitsmarkt/Integration und der Beauftragte für den Haushalt nehmen an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Um für Fragestellungen, bei denen gerade die Anbieter von Eingliederungsleistungen ihren Sachverstand einbringen können, die erforderliche Sachnähe sicherzustellen, kann der Beirat erweiterte Sitzungen abhalten, bei denen die Anbieter von Eingliederungsleistungen als Gäste gehört werden können.
- (6) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern, dem Vorsitzenden des Kreistages und den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen zuzusenden hat.

§ 7 Gegenstand der Beratung/ Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Geschäftsbereichsleiter bzw. dem Beauftragten für den Haushalt laufend über die Entwicklungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt in geeigneter Weise informiert. Grundlage hierfür ist die vom Landkreis zu erstellende Arbeitsmarkt- und Sozialstatistik.

- (2) Der Beirat wird über die wesentlichen Aktivitäten der besonderen Einrichtung informiert. Insbesondere sollen die Planung der Eingliederungsmaßnahmen und das entsprechend vorzusehende Finanzbudget mit dem Beirat erörtert werden. Der Beirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Empfehlungen an die Leitung der besonderen Einrichtung und/oder die Vertragspartner richten.
- (3) Der gemäß § 18e SGB II zu bestellende Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt nimmt an den Sitzungen des Beirats teil und vertritt die Belange gemäß § 18e Abs. 5 SGB II im Aufgabenbereich des Beirates.

§ 8

Aus Gründen der erleichterten Lesbarkeit wurde ausschließlich das männliche Genus verwandt. Der Regelungsgehalt ist geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.



Rolf Lindemann
Landrat

Beeskow, 11. 10. 2017